

Redaktioneller Teil

Bekanntmachungen der Geschäftsstelle.

Betr. Zeitschriften.

Die Reichspost teilt mit, das Reichspostministerium habe infolge der ergangenen Notverordnung gestattet, daß die Verleger die Ermäßigung von Inlandszeitungspreisen für Januar oder I. Vierteljahr 1932 noch bis zum 18. Dezember 1931 anmelden.

Es besteht, worauf wir in diesem Zusammenhange hinzuweisen nicht unterlassen möchten, die Absicht, mit dem Reichswirtschaftsministerium darüber zu verhandeln, Zeitschriften von der Preisförmung auszunehmen.

Betr. Plakat zur Weihnachtswerbung.

Zwischen den Seiten 7366/67 der vorliegenden Nummer des Börsenblattes befindet sich ein **Schriřtplakat zur Weihnachtswerbung**, das wir dem Sortiment im Hinblick auf die Bekanntmachung des Gesamtvorstandes des Börsenvereins vom 11. Dezember (s. Börsenblatt Nr. 288) zur Verwendung dringend empfehlen. Das Plakat eignet sich zur Anheftung an die Schaufensterscheibe und, auf Pappe gespannt, zum Aufhängen im Inneren des Ladens. Weitere Exemplare können zum Preise von 5 Pfennig für das Stück zuzüglich Porto vom Verlag des Börsenvereins bezogen werden. (Z)

Leipzig, den 14. Dezember 1931.

Dr. Heß.

Literarische Benutzung von Namen und Schicksalen lebender Personen.

Von Dr. jur. Alexander Eißler (Berlin).

Daß der Dichter und Schriftsteller aus dem Leben greifen müsse, wird ihm niemand verwehren; daß er die Augen offen halten, Stoffe aus der Wirklichkeit gestalten und Anlehnung an Geschehenes suchen darf, steht ohne Zweifel fest. Nur hat dies eine Grenze dort, wo es in die persönliche Sphäre, in den Frieden eines Anderen eingreift und Dinge aus Licht zerzt, die jedenfalls nicht so für die Öffentlichkeit bestimmt sind, wie es hier und da mit allzugroßer Deutlichkeit geschieht. In dieser Hinsicht ist anscheinend die Rücksicht auf den Nächsten etwas geschwunden; und wenn der Takt nicht ausreicht, hier Entgleisungen zu verhüten, so muß das Recht nachhelfen.

Dabei fragt es sich in erster Linie, wo die Grenze zwischen erlaubter Benutzung und unerlaubtem Eindringen und Verbreiten verläuft. Mehrere Prozesse aus neuerer Zeit haben sich mit solchen Fragen beschäftigen müssen, und aus ihnen geht, wenn man die Fälle unterscheidet und die Ergebnisse zusammenhält, mit ziemlicher Deutlichkeit diese eben erwähnte Grenzziehung hervor. Sie zu kennen, ist wichtig, wenn Recht und Kultur vor einer häßlichen Entgleisung geschützt werden sollen.

Es ist nun freilich ein Unterschied, ob nur Schicksale bestimmter Personen literarisch verwendet werden und der Name kaschiert wird oder ob gerade auch der Eigennamen mit verwendet wird. (1.) Der eigentliche »Schlüssel«-Roman (oder das entsprechende Theaterstück) liegt insofern in der Mitte zwischen beiden Verwendungsarten, als dort auch ohne Verwendung des Namens die Darstellung der Geschehnisse so deut-

lich auf eine bestimmte Person hinweist, daß sie für den einigermaßen Kundigen leicht zu erraten ist. (2.) Das aber hängt wiederum mit dem Begriff der »Person der Zeitgeschichte« zusammen, deren Recht sowohl am eigenen Bilde wie an ähnlichen Eigenheiten etwas anders geartet ist als das der nichtzeitgeschichtlichen Person. (3.) Schließlich modifiziert sich die Frage auch noch dadurch, daß vielleicht der Betroffene selbst dem Schriftsteller sein Schicksal erzählt hat und somit vielleicht ein besonderer Vertrauensbruch oder auch ein Miturheberrecht in Betracht kommen kann. (4.)

1. Was zunächst die Verwendung existierender Eigennamen in literarischen Werken anlangt, so ist diese keinesfalls als schlechthin verboten anzusehen. Es sei auf die zutreffenden Ausführungen in dem einen hierhergehörigen Fall betreffenden Urteil des Landgerichts I Berlin vom 6. März 1928 verwiesen (Jur. Wochenschrift 1929 S. 451), wo es u. a. heißt:

»In Rechtsprechung und Schrifttum wird die Ansicht vertreten, daß ein unbefugter Namensgebrauch vorliege, wenn der Name einer in einem Roman, Theaterstück oder Bildwerk dargestellten, auf den berechtigten Namensträger hinweisenden Figur beigelegt wird

Diese weite Auslegung des § 12 steht jedenfalls mit der Entstehungsgeschichte des Gesetzes in Widerspruch, da nach dem Protokoll der Kommission für die zweite Lesung des BGB. (Bd. VI, 113) durch die im RAusschuß angenommene Fassung der Vorschriften klargestellt werden sollte, daß auch die Fälle unter Namenschutz ständen, in welchen jemand einen fremden Namen nicht zur Kennzeichnung seiner Person, sondern zu Reklamezwecken, zur Bezeichnung von Waren, auf Schildern usw. mißbraucht. Auch in der Denkschrift zu dem Entwurf (S. 4) wird ausgeführt, es werde jedes durch den unbefugten Gebrauch des Namens verletzte Interesse des Berechtigten geschützt; das berechtigte Interesse könnte darin bestehen, daß dem Berechtigten nicht infolge des Mißbrauchs seines Namens und einer dadurch herbeigeführten Verwechslung seiner Person das Verhalten, die Handlungen und Leistungen eines Anderen zugerechnet würden. Auf Grund dieser Entstehungsgeschichte wird von einer gleichfalls in Schrifttum und Rechtsprechung weitverbreiteten Meinung die Ausdehnung des Schutzes des Namensträgers auf Verwendung seines Namens in Romanen abgelehnt, wobei auch mit Recht darauf hingewiesen wird, daß das künstlerische Schaffen in unerträglicher Weise eingeeengt würde, wenn der Künstler auf die Wahl reiner Phantasienamen beschränkt wäre

Fehlt es aber an einer positiven Vorschrift, aus der die Frage zu beantworten ist, inwieweit sich eine lebende Person die Darstellung in einem Schriftwerk gefallen lassen muß, so ist daraus doch nicht zu schließen, daß die Darstellung unbeschränkt zulässig ist, sofern sie nicht in ein geschütztes Rechtsgut des Dargestellten eingreift. Man kann aber aus den gesetzlich besonders geregelten Persönlichkeitsrechten, insbesondere aus dem Namensrecht und dem Recht am eigenen Bilde folgern, daß die Darstellung einer Persönlichkeit in einem Schriftwerk stets dann unzulässig ist, wenn die Persönlichkeit ein berechtigtes Interesse daran hat, daß die Darstellung unterbleibt. So wird z. B. die Darstellung intimster Vorgänge aus dem Leben von Persönlichkeiten, selbst wenn sie der Zeitgeschichte angehören, unterbleiben müssen.«

Dieser Anschauung entspricht auch das Urteil des OLG. Nürnberg (3. Jan. 1930, Arch. f. Urh.R. Bd. 3 S. 207 ff.), das zwar keine Person der Zeitgeschichte, doch sehr deutlich eine bestimmte und somit wenigstens in deren eigenem und weiterem Bekanntenkreis leicht erkennbare Person betraf. In diesem Urteil wird daher u. a. folgendes ausgeführt: »Wenn der Beklagte auch bei der Schilderung verschiedene Eigenschaften und Charak-